SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
FRAKTION KIRCHRODE-BEMERODE-WÜLFERODE
SPD Bezirksratsfraktion Kirchrode-Bemerode-Wülferode
c/o Michael Quast ▪ Ortskamp 13 ▪ 30539 Hannover

An den Bezirksbürgermeister
des Stadtbezirksrats Kirchrode-Bemerode-Wülferode
Herrn Bernd Rödel o. V. i. A.
über
Landeshauptstadt Hannover – 18.63.06 –
(Fachbereich Steuerung, Personal und Zentrale Dienste,
Bereich Ratsangelegenheiten, Stadtbezirke, Wahlen und Statistik)

SPD Bezirksratsfraktion
Kirchrode-Bemerode-Wülferode

c/o Michael Quast
Ortskamp 13
30539 Hannover

Fon: 0511 37387032
Mobil: 0176 38181676
Fax: 0511 79026452

michael.quast@spd-kibewue.de
www.spd-kibewue.de/bezirksrat

Hannover, 29. August 2018

ANFRAGE
in die Sitzung des Stadtbezirksrates am 12. September 2018
zum Thema

Geschwisterregelung in Krippe, Kita und Hort

Durch die Abschaffung der KiTa-Gebühren zum 01.08.2018 wurde auf Initiative der Landesregierung ein großer Beitrag zur Entlastung der Eltern erreicht. Damit ist die Betreuung ab dem dritten Geburtstag bis zur Einschulung und die Schulausbildung selbst gebührenfrei. Auf Initiative der Vorgängerlandesregierung sind nun auch die Studiengebühren abgeschafft worden.
Weitergehende Angebote wie Betreuungsplätze für unter dreijährige und Hortplätze unterliegen jedoch weiterhin der Entgeltregelung der Landeshauptstadt. In dieser ist auch eine sogenannte „Geschwisterregelung“ festgeschrieben. Nach dieser ist für das zweite Kind, sofern *„Kinder des Entgeltpflichtigen gleichzeitig in von der Landeshauptstadt Hannover […] geförderten Kindertageseinrichtung[…] und Kindertagespflege betreut“* werden, *„das halbe Betreuungsentgelt und alle weiteren Kinder kein Betreuungsentgelt zu zahlen.“* (§4, Nr.4 der Entgeltregelung)
Das Fortbestehen dieser Regelung ist wünschenswert, damit Eltern mit mehreren Kindern auch über diese Regelung entlastet werden.

Fragen an die Verwaltung:

1. Welche Auswirkungen hat die Novellierung des Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG) auf die Geschwisterregelung“?
2. Welche prozentualen Entgelte werden seit dem 01.08.2018 erhoben, wenn das älteste Kind einen Hortplatz, das mittlere Kind einen Betreuungsplatz 3-6 Jahre und das jüngste Kind einen Betreuungsplatz für unter dreijährige in von der LHH geförderten Einrichtungen nutzt?

_____
Michael Quast
Fraktionsvorsitzender